

Beglaubigte Fotokopie

Gesellsch. Vertrag NZWL
ab 17.12.20

Nr. 937 der Urkundenrolle für das Jahr 2020

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. 934/2020 vom heutigen Tage gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Hannover, den 17.12.2020




(Dr. Christ)
Notar

Kostenberechnung gem. § 19 GNotKG zu Urkunde Nr. 937/2020

I. Bescheinigung über die Vollständigkeit der Satzung

Keine Kosten gem. Vorbemerkung 2.1 Abs. 2 Nr. 4 KV

II. Kosten für die Anfertigung des vollständigen Wortlauts der Satzung

Schreibauslagen gem. Nr. 32001 KV 10 Seiten 1,50 EUR

16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 32014 KV 0,24 EUR

1,74 EUR


(Dr. Christ)
Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 – Name, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig, OT Liebertwolkwitz.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb sowie der Handel aller Arten von Getrieben, von Einzelteilen derselben und von sonstigen antriebstechnischen Systemen und Bauteilen, sowie die Konstruktion, die Fertigung und der Vertrieb von Vorrichtungen und von Erzeugnissen bzw. Leistungen dieser Art im Auftrag.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die hierzu erforderlichen geschäftlichen Aktivitäten zu entfalten.

2. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Beteiligungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Dauer, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Gesellschaftskapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 510.000,00

- in Worten: Euro fünfhundertzehntausend -

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 510.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 510.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

§ 6 – Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Alleinvertretung ermächtigt.
2. Herr Dr. Hubertus Bartsch ist Geschäftsführer der Gesellschaft. Er ist unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB alleinvertretungsbe-rechtigt und erhält ein Sonderrecht im Sinne von § 35 BGB zur Ge-schäftsführung der Gesellschaft.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Ge-schäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsfüh-rern das Recht der Einzelvertretung verliehen werden, bzw. ist eine Be-freiung von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich.
4. Die Geschäftsführer sind befugt, alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Betrieb zur Erreichung des Gesellschaftszwecks mit sich bringt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft vorzunehmen. Nicht mehr zum gewöhnlichen Betrieb zur Erreichung des Gesellschafts-zwecks zählen insbesondere Geschäftsführungsmaßnahmen, für die die Geschäftsführung nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung der vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7 – Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt worden ist. Die Gesellschafterversammlung soll binnen sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Gegenstand der or-dentlichen Gesellschafterversammlung ist auch die Feststellung des Jah-resabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen kön-nen jederzeit durch die oder den Geschäftsführer der Gesellschaft einbe-rufen werden, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam min-destens 10% des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Kommt die Geschäfts-führung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei

Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Die Geschäftsführung lädt zu den Gesellschafterversammlungen mittels Einwurfeinschreibens unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Ein abweichender Tagungsort kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter festgelegt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 90% des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist zu einer weiteren Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Wochen mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei auch hier für die Berechnung der Frist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66,7% des Stammkapitals vertreten sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Wird auch dieses Quorum von 66,7% des vertretenden Stammkapitals nicht erreicht, ist auch diese Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Gesellschafter (bzw. dessen Vertreter/Organ soweit der Gesellschafter keine natürliche Person ist), der bei Beginn der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit von der Gesellschafterversammlung als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung gewählt wird. Der Vorsitzende fertigt auch ein Protokoll an, das die gefassten Beschlüsse schriftlich niederlegt. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 – Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich oder mittels gesicherter elektronischer Datenübertragung ohne förmliche Gesellschafterversammlung herbeiführen.
2. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind unverzüglich zu protokollieren und von einem einzelvertretungsberechtigten

Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

3. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden. Verfügt ein Gesellschafter über mehrere Geschäftsanteile, kann er nur einheitlich abstimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, deren Tätigkeitsvergütung und Entlastung,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, die durch die Gesellschaft gehalten werden,
 - c) Aufnahme neuer Gesellschafter, Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschafter nach § 13 dieser Satzung,
 - d) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Geschäfts-, Investitions-, Finanz- und Personalplan für das folgende Wirtschaftsjahr,
 - g) die Ergebnisverwendung,
 - h) Auflösung der Gesellschaft,
 - i) Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals,
 - j) alle sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
 - k) Bei Übernahme von geschäftsführenden oder sonstigen betriebsleitenden Tätigkeiten in Beteiligungsunternehmen,
 - (1) Entlastung der Geschäftsführer nach Vorlage des Jahresabschlusses des jeweiligen Beteiligungsunternehmens,
 - (2) Zustimmung zur Geschäftsplanung des Beteiligungsunternehmens (Jahresplanung, Umsatz-/Ergebnisplan, Investitions/Finanzplan, Personalplan)
 - (3) Geschäftsführungsmaßnahmen, die einen einzelnen Planansatz um mehr als 10% oder insgesamt einen Betrag von EUR 1.500.000 überschreiten.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über:
 - a) die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen,
 - b) Beteiligung an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar, Erwerb solcher Unternehmen, deren Anpachtung oder Übernahme der Geschäftsführung oder Betriebsleitung,
 - c) Alle Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als EUR 1.500.000,00 * verpflichtet wird,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Vereinbarung investitionsersetzender Maßnahmen bezüglich solcher Sachen,

- e) Die Befreiung der Geschäftsführer jeweils von einem vertraglichen und/ oder gesetzlichen Wettbewerbsverbot.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag im Einzelnen etwas anderes vorgesehen ist,
- bei Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. a) bis f) und h) bis j) und § 8 Abs. 5 lit. b) und d) der Mehrheit von mehr als drei Vierteln des vorhandenen Stammkapitals,
 - im Falle sonstiger Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln des vorhandenen Stammkapitals,
 - soweit bei Maßnahmen gem. § 8 Abs. 4 lit. g) über Gewinnausschüttungen bis zu einer Höhe von max. 25% des Jahresüberschusses nach Verrechnung mit einem evtl. Bilanzverlust beschlossen werden soll, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 30% des vorhandenen Stammkapitals. Soll über eine Gewinnausschüttung von mehr als 25% des Jahresüberschusses nach Verrechnung mit einem evtl. Bilanzverlust beschlossen werden, bedarf ein derartiger Beschluss einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln des vorhandenen Stammkapitals.

§ 9 – Buchführung, Bilanzierung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss gem. § 264 HGB innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Fristen jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften.
3. Der Jahresabschluss ist von der Gesellschafterversammlung festzustellen.

§ 10 – Geschäftsführungsvergütung

1. Die Geschäftsführer können für ihre Tätigkeit zugunsten der Gesellschaft die Zahlung einer angemessenen Vergütung beanspruchen; darüber beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Diese Vergütung wird unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft gezahlt.

2. Vergütungen gemäß Abs. 1 sind jeweils am Ende eines Kalendermonats zu zahlen und als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

§ 11 – Eigene und eingezogene Geschäftsanteile

Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 12 – Ergebnisverwendung

1. Der aufgestellte Jahresabschluss und eventuell vorliegende Prüfungsberichte sind jedem Gesellschafter spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, auf der die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen soll, zuzusenden.
2. Die Geschäftsführung hat mit Vorlage des Jahresabschlusses und dem Lagebericht einen Vorschlag über die Bilanzgewinnverwendung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Gewinnausschüttungen bis zu einer Höhe von max. 25% des Jahresüberschusses nach Verrechnung mit einem evtl. Bilanzverlust (siehe § 8 Abs. 4 lit. g und § 8 Abs. 6, dritter Anstrich) bedürfen einer Mehrheit von 30% des vorhandenen Stammkapitals. Darüber hinausgehende Gewinnausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vorhandenen Stammkapitals.
4. Abschlagszahlungen in Form einer sog. Vorabausschüttung sind unter Einhaltung der hierfür anerkannten Voraussetzungen und eines Gesellschafterbeschlusses unter Einhaltung einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln des vorhandenen Stammkapitals auf den Jahresgewinn zulässig.

§ 13 – Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils, sowie deren Verpfändung und Belastung mit einem Nießbrauchrecht, bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird durch die Geschäftsführung erteilt, wobei diese zuvor einen Beschluss durch die Gesellschafterversammlung hierzu herbeiführen muss. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln des vorhandenen Stammkapitals in der Gesell-

schafterversammlung erforderlich. Der Verfügungswillige Gesellschafter ist stimmberechtigt.

2. Die Beschränkung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie sowie innerhalb der jeweiligen Familienstämme (Bartsch, Janssen, Friedlinger und Timm). In diesem Fall ist die Gesellschafterversammlung vor der Vornahme der Verfügung zu informieren.

§ 14 – Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln des vorhandenen Stammkapitals zu fassen ist, eingezogen werden, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt, er ein vertragswidriges Verhalten trotz erfolgter Abmahnung fortsetzt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und dieses nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen gemäß § 807 ZPO abgegeben hat;
 - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt.
2. Der betroffene Gesellschafter bzw. seine Erben haben kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit. In den Fällen des Abs. 1 a) hat der Ausschluss innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des zur Ausschließung berechtigenden Umstandes zu erfolgen.
3. Anstelle eines Ausscheidens eines Gesellschafters in einem Fall des Abs. 1 kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, den Geschäftsanteil des zum Ausscheiden gezwungenen Gesellschafters auf

die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander oder auf einen Dritten zu übertragen.

4. Werden die Anteile eines Gesellschafters, der über einen Familienstamm-Poolvertrag mit anderen Gesellschaftern des Familienstamms der Gesellschaft verbunden ist, in einem Fall des Abs. 1 eingezogen, so haben die Gesellschafter, die ebenfalls über den Familienstamm-Poolvertrag mit dem Gesellschafter verbunden sind, dessen Anteile eingezogen werden sollen, das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass die einzuziehenden Anteile an sie übertragen werden. Diese Gesellschafter sind dann gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, ein Abfindungsguthaben gemäß § 15 zu erstatten. Üben in diesem Fall mehrere Berechtigte (des Familienstamm-Poolvertrages) ihr diesbezügliches Recht aus, erwerben sie die Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt.

§ 15 - Abfindungsguthaben

1. Ein Gesellschafter, der unter Lebenden aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne seinen Anteil zulässigerweise auf einen Dritten zu übertragen, hat Anspruch auf Auszahlung eines Entgelts, welches sich auf der Grundlage der Bilanz errechnet, die zum Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, in dem das Ausscheiden erfolgt.
2. Der gemäß Abs. 1 ausscheidende Gesellschafter erhält den Wert seines Geschäftsanteils oder Teiles davon, der nach den Regeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Unternehmensbewertung als Verkehrswert ermittelt wird, abzüglich eines Abschlages von 30% auf diesen Wert, mindestens jedoch die gesetzliche Untergrenze. Im Nichteinigungsfall entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf bestellten Gutachters; dessen Kosten trägt derjenige, der die Begutachtung verlangt.
3. Das Abfindungsguthaben ist in drei Jahresraten, zahlbar jeweils am Ende eines Geschäftsjahres, beginnend am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt, zur Zahlung fällig. Eine frühere Rückzahlung ganz oder teilweise ist zulässig.
4. Das jeweilige Abfindungsguthaben wird vom Beginn des auf das Ausscheidungsjahr folgenden Geschäftsjahres in Höhe von 1% über dem des Leitzinses der Europäischen Zentralbank p.a., wie er zum Ende eines Geschäftsjahres gilt, verzinst. Die Zinsen sind jeweils mit der Kapitalrate zahlbar.

§ 16 – Erbfolge

1. Ein Gesellschafter ist berechtigt, durch Verfügung von Todes wegen oder durch Verfügung unter Lebenden zu bestimmen, dass nach seinem Tode ein oder mehrere Abkömmlinge oder bei Wegfall eines Abkömmlings
 - dessen Abkömmlinge oder einer von diesen oder
 - nur die übrigen Abkömmlinge oder ein Mitglied des Familienstammes Bartsch, Janssen, Friedlinger oder Timmals Erben oder Vermächtnisnehmer entsprechend der Verfügung Gesellschafter wird und weiter an der Gesellschaft beteiligt bleibt. Hat ein Gesellschafter im Sinne von § 13 Abs. 2 verfügt, so kann nur dieser Verfügungsempfänger auch Rechtsnachfolger von Todes wegen im Sinne von Satz 1 sein.
2. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus der Gesellschaft aus, ohne eine Verfügung von Todes wegen im Sinne von Abs. 1. zu hinterlassen, so gilt:
 - sind die gesetzlichen Erben oder Vermächtnisnehmer Personen der Familienstämme Bartsch, Janssen, Friedlinger oder Timm, werden diese Gesellschafter.
 - andere Erben als die in Abs. 1 genannten Personen haben aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn die übrigen Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln des vorhandenen Stammkapitals beschließen. Für die Abfindung und deren Auszahlung gilt § 15 entsprechend.
3. Beerben mehrere Personen einen Gesellschafter und waren sie bisher keine Gesellschafter, so haben sie ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen Bevollmächtigten (rechtsgeschäftlichen Vertreter, Testamentsvollstrecker oder Treuhänder) wahrnehmen zu lassen, solange sie nicht Mitglied eines Pools eines erweiterten Familienstamms geworden sind. Sofern und solange ein solcher Bevollmächtigter nicht der Gesellschaft gegenüber schriftlich benannt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus dem betreffenden Gesellschaftsanteil.
4. Die Bestimmungen in § 15 finden entsprechend Anwendung für die Berechnung und Erfüllung von Erbansprüchen jeglicher Art.

§ 17 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.